

BMF: Sachbezugswert für die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern 2019

Vorbehaltlich der Regelung des § 3 Nr. 37 EStG, beträgt der geldwerte Vorteil bei privater Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, bei Erstüberlassungen zwischen dem 31.12.2018 und dem 01.01.2022, monatlich nur 1% der halbierten Bemessungsgrundlage.

Hintergrund

Seit dem 01.01.2019 sind gemäß § 3 Nr. 37 EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrades, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist, steuerfrei (siehe [Deloitte Tax News](#)). Darüber hinaus wurde mit dem Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsgesetz zur Förderung der Elektromobilität eine zeitlich begrenzte Halbierung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der pauschalen Berücksichtigung der Privatnutzung eines Dienstwagens mit der 1%-Methode eingeführt.

Mit dem am 13.03.2019 veröffentlichten Erlass zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern machen die Länder von ihrem in § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG verankerten Recht der Festsetzung von Durchschnittswerten für Sachbezüge von Arbeitnehmern Gebrauch. Der neue Erlass ersetzt den vom 23. November 2012 (BStBl. I S. 1224) und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Verwaltungsanweisung

1. Private Nutzung des Fahrrades

Als Fahrten zur privaten Nutzung gelten Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG, Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

2. Monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (bei Überlassung vor dem 01.01.2019)

Entsprechend der bisherigen Verwaltungsanweisung, beträgt der monatliche Durchschnittswert der privaten Nutzung 1% der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads inklusive der Umsatzsteuer. Die 1%-Regelung gilt für alle Fälle, in denen die erstmalige Überlassung vor dem 01.01.2019 erfolgt ist und nach dem 01.01.2022 erfolgen wird.

3. Überlassung zwischen dem 31.12.2018 und 01.01.2022

Der monatliche Durchschnittswert der privaten Nutzung beträgt 1% der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads inklusive der Umsatzsteuer für die Überlassung des Fahrrades in dem Zeitraum vom 31.12.2018 und 01.01.2022. Hierbei ist der Zeitpunkt der Überlassung an den Mitarbeiter maßgebend und nicht der Zeitpunkt an dem der Arbeitgeber das Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Die Sonderregelung der halbierten Bemessungsgrundlage findet bei erstmaliger Überlassung vor dem 01.01.2019 und späterem Wechsel des Nutzungsberechtigten keine Anwendung.

Die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von monatlich 44 Euro nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG ist in beiden Fällen nicht anzuwenden.

4. Rabattfreibetrag

Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte, kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Absatz 3 EStG ermittelt und der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.

5. Qualifizierung des Elektrofahrrads als Kraftfahrzeug

Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG anzuwenden.

Betroffene Norm

§ 8 Absatz 2 EStG

Fundstelle

BMF, Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom [13.03.2019](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.